

Rundfunk- und Telekom
Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien
konsultationen@rtr.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Rp 70.8.4.2/2022/WP/Sa	4002	17.8.2022
	Dr. Winfried Pöcherstorfer		

Öffentliche Konsultation zu einer Verordnung der RTR-GmbH über die Meldung und Abfrage von Daten und die Einsichtnahme in Daten bei der RTR-GmbH als Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten (ZIS-V 2022) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung der Einladung zur Teilnahme an der öffentlichen Konsultation zu einer Verordnung der RTR-GmbH über die Meldung und Abfrage von Daten und die Einsichtnahme in Daten bei der RTR-GmbH als Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten (ZIS-V 2022) und nimmt hiezu - unter besonderer Berücksichtigung der seitens des in der Bundesparte Information und Consulting organisierten Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen übermittelten Überlegungen - wie folgt Stellung:

Im Rahmen von Bauarbeiten, vor allem im Tiefbau, können beim Netzausbau große Synergien erzielt und der Ausbau merklich beschleunigt werden. Daher sind jedwede Maßnahmen uneingeschränkt zu begrüßen, die hier den ausbauenden Netzbetreibern Informationen über Bauarbeiten liefern, sodass diese in deren Rahmen günstig und rasch mitverlegen können.

Besonders relevant sind Erleichterungen durch bessere Informationen für alle Netzbetreiber. Eine Sondersituation haben zusätzlich jene Netzbetreiber, denen im Rahmen von Zuteilungen von Mobilfunkfrequenzen Ausbaupflichtungen auferlegt wurden, die sie innerhalb einer bestimmten Zeit zu erfüllen haben. Eine erste Überprüfung durch die Regulierungsbehörde wurde unlängst gestartet.

Verzögerungen durch faktische Hindernisse und Informationsdefizite sind unbedingt auszuräumen. Daher begrüßen wir, dass mit einer Adaption der ZIS-V hier wichtige Schritte erfolgen sollen.

Ausweitung der Abfragemöglichkeiten

Dabei begrüßen wir die Ausweitung der Abfragemöglichkeiten zum Zweck der Koordinierung von Bauarbeiten iSv § 68 TKG 2021 für Netzbereitsteller, die nicht der Telekom-Branche angehören und hoffen, dass dadurch deren Bereitschaft steigt, mehr Bauprojekte einzumelden als dies in der Vergangenheit der Fall war. Hier würde eine unterstützende Kommunikation der Rechtslage durch

die RTR gezielt in Richtung der Meldeverpflichteten iSv § 1 Abs 1 Z 2 ZIS-V 2022 viel bewirken können.

Bauvorhaben von geringer Bedeutung/Bauvorhaben ohne Genehmigungspflicht

Gerade im Hinblick auf die Koordinierung von Bauarbeiten gemäß § 68 TKG 2021 sind allfällige Ausnahmen besonders kritisch, so gerade die Ausnahme für sog Bauvorhaben von geringer Bedeutung. Zum einen verringern solche Ausnahmen grundsätzlich die Qualität einer Datenbank und damit deren Wert für die Kommunikationsnetzbetreiber, die davon profitieren sollen. Dies gilt erst recht in Zusammenschau mit dem ohnedies bestehenden Einmeldedefizit.

Zum anderen schließt die vorgesehene Definition (kurz: < sieben Tage, < zehn Meter) durchaus erhebliche Bauvorhaben aus, die nämlich entweder in kürzerer Zeit realisiert werden können - neue Verlegetechniken erlauben große Ausbauten in kürzerer Zeit - oder auch in geringeren Längen sehr relevant für die Netzbetreiber sein können. Zu letztem Aspekt sei auf Querungen von Infrastrukturen wie Straßen, Brücken und Schienenwege hingewiesen, die den Netzausbau besonders verteuern.

Wir schlagen daher vor, idealerweise ganz von der Ausnahme für Bauvorhaben von geringer Bedeutung abzusehen oder die Leitkriterien für Bauvorhaben von geringer Bedeutung deutlich zu verringern. Hinzuweisen ist auf die Praxis, in der es seit Bestehen der Verordnungsermächtigung hierzu in § 13a Abs 8 TKG 2003 keinen Bedarf für eine Verordnung dazu gegeben hat.

Betreffend den Vorschlag für eine Neuregelung von § 4 Abs 2 bestehen hingegen seitens des in der Bundesparte Transport und Verkehr organisierten Fachverbandes der Schienenbahnen dahingehend Bedenken, dass diese zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand führen werde, wobei generell auch auf die Vorgaben des NIS-G verwiesen wird, die insgesamt eine andere Stoßrichtung aufwiesen als die vorliegende Verordnung.

Die Neuregelung in § 4 Abs 1 ZIS-V 2022 wird begrüßt.

Genauigkeit von Daten und Format

Wir begrüßen weiters die Klarstellungen in § 5 Abs 1 Z 2 ZIS-V 2022 zur Lagegenauigkeit sowie die Regelung in § 13 Abs 4 ZIS-V 2022, wonach bei Bauprojekten die Bereitstellung der Informationen in Form von Plandarstellungen und Vektordaten zu erfolgen hat, was die Verwendung deutlich vereinfacht.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz
Abteilungsleiterin-Stv